

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg25/088-101>

Rg **25** 2017 88–101

Thomas Duve*

Was ist ›Multinormativität‹? – Einführende Bemerkungen

[What is ›Multinormativity‹? – Introductory Remarks]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, sekduve@rg.mpg.de

Thomas Duve

Was ist ›Multinormativität‹? – Einführende Bemerkungen*

Die Vielfalt der Rechtspluralismen

Im Jahr 1996 erschien im *Rechtshistorischen Journal* Gunther Teubners Aufsatz »Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus«, ein Jahr später in englischer Fassung publiziert als: »Global Bukowina: Legal Pluralism in the World Society«. ¹ Teubners Überlegungen zur Herausbildung neuer normativer Ordnungen in einer globalisierten Arena, angetrieben durch neue Normproduzenten, transnationale regulatorische Netzwerke und Entscheider, wurde bald zu einer Standardreferenz avancierter rechts- und normwissenschaftlicher Studien. Diese entstanden unter dem Eindruck einer Beschleunigung der Produktion transnationalen Rechts unter den weltpolitischen, wirtschaftlichen, medialen und ideologischen Bedingungen der späten 80er und frühen 90er Jahre. Multiethnische und multikulturelle Bukowinas gab es schon immer. Nun schien die ganze Welt so zu werden. ›Rechtspluralismus‹ ist

seitdem häufig transnational oder global konnotiert. ² Doch die für manche zunächst noch etwas exotische Debatte um diese Fragen von ›Recht ohne Staat‹ beschäftigt inzwischen auch die deutsche Rechtswissenschaft intensiv, vor allem im Kontext des Transnationalen Rechts und der Herausbildung einer Transnationalen Rechtswissenschaft. ³ Rechtspluralismus wird in Monographien und Sammelbänden reflektiert, historisiert, systematisiert. ⁴

Anfang der 90er Jahre konnte man bereits auf einer längeren Tradition aufbauen. Für viele begann diese in den 70ern. In diesen Jahren hatten sich – nicht zuletzt im Rahmen der Arbeit der 1969 gegründeten *Commission on Legal Pluralism* – verstärkt Rechtsanthropologen dem nicht-staatlichen Recht und seinem Verhältnis zum staatlichen zugewandt. ⁵ Ihnen ging – und geht ⁶ – es meist nicht um transnationale Phänomene als solche, sondern um die kleinräumig beobachtbaren Folgen der ersten Globalisierung im Zuge der europäischen

* Die nachstehenden Ausführungen knüpfen an Überlegungen an, die 2012 formuliert worden sind (DUVE 2012), seit 2013 dem Forschungsprofil des Max-Planck-Instituts zugrunde liegen, an dem ein Forschungsschwerpunkt der ›Multinormativität‹ gewidmet ist, und anschließend schrittweise weiterentwickelt worden sind (insbes. DUVE 2014, 2017). ›Multinormativität‹ war zudem Gegenstand einer Kooperation im Exzellenzcluster ›Herausbildung Normativer Ordnungen‹ in Frankfurt. Es wurde in diesem Rahmen u. a. auf der Jahreskonferenz des Clusters im November 2014 auf einem *panel ›Multinormativität – Konstellationsanalysen‹* diskutiert (Videoaufzeichnung: <http://www.normativeorders.net/de/component/content/article/37-veranstaltungen/jahreskonferenzen/3283-panel-ii-multinormativitaet-konstellationsanalysen>) unter Beteiligung von Marie-Claire Foblets, Stefan Kroll, Miloš Vec; Letzterer hatte in einem 2009 publizierten Beitrag den Terminus ›Multinorma-

tivität‹ zur Bezeichnung eines Teils der hier in den Blick genommenen Normen vorgeschlagen (VEC 2009). ›Multinormativität‹ war im Februar 2015 Gegenstand des Vortrags ›Multinormativität in der Frühen Neuzeit‹ auf dem Jahresempfang des Clusters (Videoaufzeichnung: <http://www.normativeorders.net/de/news/current-topics/3492-multinormativitaet-in-der-fruehen-neuzeit>) sowie eines Vortrags »Multinormativity in the Early Modern Period« an der Harvard University im April 2015, zu dem Tamar Herzog eingeladen hatte. Ich habe ähnliche Überlegungen weiterhin vorgestellt auf einem *panel* zu »Ordnung und Diversität. Umgang mit Rechtsvielfalt in europäischen und außereuropäischen Kontaktzonen der Frühen Neuzeit«, organisiert von Christina Brauner und Antje Flüchter im Rahmen der 11. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft ›Frühe Neuzeit‹ im Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands in Heidelberg im September 2015. Präzisierungen

der Konzeption erfolgten auch infolge mancher Gespräche mit Gästen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Das Nachdenken über diese Fragen ist also unverkennbar ein kollektiver Prozess. Ich danke allen daran Beteiligten, insbesondere Gerd Bender und Peter Collin, für Anregungen und Unterstützung, auch im Rahmen der Vorbereitung dieses Fokus.

1 TEUBNER (1996).

2 Vgl. für einen Überblick z. B.

TAMANAH (2008); MICHAELS (2009); KADELBACH/GÜNTHER (2011); SEINECKE (2015) 49 ff.

3 Vgl. aus jüngerer Zeit z. B.

VIELLECHNER (2013), zu ihm GRÜNBERGER (2016) sowie die Beiträge in CALLIERS (2014).

4 Dazu die Besprechung von drei Arbeiten durch SEINECKE in diesem Heft sowie SEINECKE (2015); zu SEINECKE (2015) vgl. die Rezension durch KUNTZ, ebenfalls in diesem Heft.

5 MOORE (1973).

6 Vgl. etwa die Rezension von ALIDADI in diesem Heft.

Expansion oder des späteren Kolonialismus, nicht zuletzt in Afrika und Asien. Die Dekolonisierungsprozesse machten sie sichtbar, die politischen und intellektuellen Aufbrüche dieser Jahre verliehen den Analysen Kraft. Man sprach von ›Folk Law‹ und ›Unofficial Law‹, ›Customary Law‹. Zehn Jahre vor der Publikation von Teubners Beitrag meinte John Griffiths in seinem Aufsatz »What is Legal Pluralism?« bereits einen gewissen Konsens feststellen zu können. Er definierte *legal pluralism* als »the presence in the social field of more than one legal order« bzw. als »that state of affairs, for any social field, in which behaviour pursuant to more than one legal order occurs«. ⁷ Zwei Jahre später folgte Sally Engle Merry's ähnlich vielzitierte Analyse. ⁸ Vor allem im angelsächsischen Diskurs etablierte sich ein aus diesen rechtsanthropologischen Anfängen stammendes Verständnis des *legal pluralism*, das zu einer Reihe von normtheoretischen Vorschlägen, etwa zur Klassifikation der unterschiedlichen *modi* von Normativität, geführt hat und nicht selten mit rechtspolitischen Forderungen verbunden wird. ⁹

Es waren dieselben 70er Jahre, in denen auf dem europäischen Kontinent erste (rechts)historische Arbeiten erschienen, die explizit den ›Rechtspluralismus‹ oder ›juridischen Pluralismus‹ in unterschiedlichen historischen Formationen zur Sprache brachten. ¹⁰ Das erstaunt nicht, denn die Rechtsgeschichte hält reichlich Anschauungsmaterial für das Phänomen bereit, wie auch in diesem Fokus der *Rg* deutlich wird. In seiner Rezension des von Seán Donlan und Dirk Heirbaut herausgegebenen Sammelbandes *The Laws' Many Bodies* bezeichnet Peter Oestmann diese Rechtsvielfalt als verbindendes Element europäischer Rechtsgeschichte. ¹¹ Das entspricht der allgemeinen Wahrnehmung und ist doch bemerkenswert, denn es waren nicht zuletzt Arbeiten zu imperialen und kolonialen außereuropäischen Rechtsregimen, in denen der Begriff des *legal pluralisms* seit Beginn der 2000er im angelsächsischen Raum einen regel-

rechten historiographischen *boom* erlebte. Inzwischen entdecken Historikerinnen und Historiker fast überall *legal pluralism* – im frühnezeitlichen Atlantik und Pazifik, im Osmanischen Reich, in Asien. Verwundert reiben sich manche Historikerinnen und Historiker des Alten Reichs die Augen, dass nicht Weniges von dem, was sie seit Jahrzehnten erforschten, nun offenbar bahnbrechend neu war: überlappende Jurisdiktionen, unklare und bewusst offengehaltene Zuständigkeiten und die daraus resultierenden juristischen Praktiken als Phänomene einer sukzessiv ausgehandelten und nicht aus dem Ideenhimmel abgeleiteten Verdichtung der Verfassungsordnung. »These are boom times for scholarship on legal pluralism.« ¹²

Inzwischen hat sich in der Debatte ein gewisser Kanon von Standardreferenzen herausgebildet, bezeichnenderweise handelt es sich vor allem um Arbeiten aus dem angelsächsischen Raum. Anfängliche Skeptiker wie Brian Tamanaha setzten sich an die Spitze der Bewegung, Paul Schiff Berman und Lauren Benton dürften neben den eingangs zitierten Sally Engle Merry und John Griffiths inzwischen zu den am meisten zitierten Autoren gehören. Ihre Vorstellungen unterscheiden sich allerdings zum Teil deutlich voneinander, ihre empirischen Felder und disziplinären Erkenntnisinteressen sind sehr unterschiedlich. Einige von ihnen haben inzwischen Modifikationen oder Ergänzungen ihrer früheren Überlegungen formuliert: Griffiths schlug (allerdings für den soziologischen Gebrauch) die Ersetzung des ›legal‹ durch ›normative pluralism‹ vor, Tamanaha machte einen einflussreichen Vorschlag zur Unterscheidung verschiedener normativer Sphären, Benton präziserte ihre Vorstellung zu einem ›jurisdictional pluralism‹ und gestand ein, dass auch dies vielleicht noch nicht ausreichte, um Phänomene wie die frühnezeitliche Moraltheologie angemessen zu berücksichtigen, Berman wiederum tritt dezidiert für eine normative Dimension ein. ¹³ Tatsächlich findet man ›legal pluralism‹ inzwischen in normativ

7 GRIFFITHS (1986) 1.

8 MERRY (1988).

9 Vgl. z. B. MENSKI (2012). TWINING (2012) schildert den Übergang von diesem *soft fact legal pluralism* zum *global legal pluralism* – und die Probleme der Bedeutungsverschiebungen.

10 Vgl. z. B. die Beiträge in GILLISSEN (1972).

11 Vgl. auch seinen Überblick in OESTMANN (2015).

12 BERMAN (2015) in seiner Rezension von BENTON/ROSS (2013).

13 Vgl. GRIFFITHS (2006); TAMANAHA (2008); BENTON (2010); BENTON/ROSS (2013); BERMAN (2012).

aufgeladenen rechtspolitischen Debatten, sei es aus dem Kontext der Diskussion um kulturelle und ethnische Diversität und Recht oder im Blick auf Entscheidungssysteme der Weltwirtschaft. Der Begriff dient Anthropologie, (Rechts)Historiographie und Rechtstheorie. Es gibt, worauf besonders Schuppert und Seinecke, aber auch Mohnhaupt in diesem Fokus hinweisen, eine Fülle von ›langues of legal pluralism‹.

Ein gewisses *specificum* der kontinentaleuropäischen, insbesondere der deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Debatte dürfte darin liegen, dass in ihr auch rechtstheoretische Überlegungen des frühen 20. Jahrhunderts fruchtbar gemacht werden. Manche Beiträge aus diesen Jahrzehnten sind heute zwar nicht mehr *en vogue*, zum Beispiel Santi Romanos Theoreme, die allerdings in Analysen wie der Paolo Grossis zur mittelalterlichen Rechtsordnung als einer Ordnung der Vielfalt für unsere Vorstellungen von der Geschichte durchaus wirksam geblieben sind. Sie waren Teil eines intensiven Nachdenkens über normative Gegenentwürfe zum angeblichen ›juristischen Absolutismus der Moderne‹, in Bezug auf konkrete Lebensordnungen und deren Rechtsproduktion, denen die liberalen Kodifikations- und Rechtsordnungen nicht hinreichend gerecht würden. Das dabei gezeichnete und vielleicht auch intentional überzeichnete Bild vom Recht der Moderne bestimmt vielfach noch heute unsere Wahrnehmung – nicht zuletzt durch einflussreiche, ebenfalls aus diesem Klima der Skepsis gegen die Leistungsfähigkeit des abstrakt-liberalen Systems verfasste Darstellungen wie die Franz Wieackers. Aber gerade dies zeigt, in welchem Maße manche kontinentaleuropäische rechtswissenschaftliche Debatte zur ›Rechtsvielfalt‹ von der Vorstellung der ›Einheit der Rechtsordnung‹ als Grundprinzip rechtswissenschaftlichen Denkens und des Kampfes gegen diese geprägt ist. Gerade hier liegt auch die Sprengkraft oder – je nach Sichtweise – das Potential dieser historischen Diskussionen über die verschiedenen Arten rechtswissenschaftlichen Denkens im Blick auf die Zukunft unserer Rechtssysteme, nicht zuletzt angesichts der Herausforderung der Diversität. Ein zentraler Referenzpunkt war und ist dabei Eugen Ehrlichs *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (1913), das Gründungsdokument der Rechtssoziologie. Ehrlich lebte in derselben Welt des habsbur-

gischen Vielvölkerstaats wie Hans Kelsen und formulierte doch eine ganz andere Antwort, als dieser sie in den gleichen Jahren mit seiner Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung geben würde.¹⁴ In Ehrlichs Arbeiten fand Gunther Teubner nicht allein eine bis heute eindrucksvoll kraftvolle soziologische Beschreibung von Rechtsvielfalt, die seinem Aufsatz den um das ›Globale‹ erweiterten Titel gab. Die Referenz auf Ehrlich half zugleich, die eigenen Beobachtungen des Rechtssystems in einen größeren historischen Bogen einzuschreiben. »Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst« – dieses *dictum* Ehrlichs stellte Teubner nicht von ungefähr an den Beginn seines Aufsatzes.

Bereits dieser bloß skizzenhafte Überblick über einige Aspekte der Debatte sowie die vielfältigen Verbindungen zwischen einem im Kern normwissenschaftlichen Problem und der Verwendung von und in Geschichtserzählungen mögen verständlich machen, weswegen eine rechtshistorische Zeitschrift einlädt, sich in theoriegeschichtlicher Perspektive mit historischen Fallstudien oder mit Beiträgen zur rechtswissenschaftlichen Theoriebildung mit normativer Vielfalt zu beschäftigen. Zehn Kollegen nahmen diese Einladung an – Juristen, Soziologen, Historiker. Der Beitrag zu den *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* entstand außerhalb dieses Kontextes, ergänzt das Spektrum der Schlaglichter aber um einen wichtigen Aspekt, so dass wir ihn in diesen Fokus integriert haben.

Multinormativität statt Rechtspluralismus?

Doch warum stellten wir diese Einladung unter die Bezeichnung ›Multinormativität‹? Ist das nicht bloß ein anderes Wort für ›Legal Pluralism‹? – Tatsächlich zielt der Begriff ›Multinormativität‹ auf eine Reihe von Phänomenen, die auch unter dem Titel des ›Rechtspluralismus‹ diskutiert werden. Das gilt vor allem im Blick auf das, was üblicherweise als Begriffskern des ›Rechtspluralismus‹ erscheint, die Koexistenz verschiedener *modi* von Normativität in demselben sozialen Raum und die damit verbundenen Fragen von Klassifi-

14 Und gab: LÜDERSSEN (2003).

kation, Legitimation und Kollision. Auch ›Multinormativität‹ richtet sich auf verschiedene Formen von Normativität, und zwar nicht allein auf solche, die traditionell zum Kreis der Rechtsquellen gezählt werden, wie etwa ›Gewohnheiten‹. Der Begriff erfasst in seiner frühen Verwendung auch vom staatlichen Recht weiter entfernt scheinende normative Ebenen wie Zeremonial und Moden, Ritual, Spielregeln oder technische Normen, die häufig auch als Erscheinungsformen von ›Rechtspluralismus‹ erörtert werden.¹⁵

Doch es erschien sinnvoll, einen Begriff für eine rechtsgeschichtswissenschaftliche Perspektive auf diese historischen Formationen des Normativen und mit ihr zusammenhängende Phänomene anzubieten, der dieses Potential der Debatten um den Rechtspluralismus nutzt, für einen spezifischen – nämlich rechtshistoriographischen – Gebrauch zuspitzt und weiterentwickelt, manche Nachteile des Begriffs ›Rechtspluralismus‹ und seiner Verwendung vermeidet und sich vor allem für eine wichtige weitere Ebene öffnet: für die juristischen Praktiken und die Normen hinter der Praxis.

Nachteile der Verwendung des Begriffs ›Rechtspluralismus‹

Bevor das etwas näher ausgeführt wird, sei noch eine Erläuterung zu den Nachteilen der Verwendung des ›Rechtspluralismus‹-Begriffs für die rechtshistorische Forschung angefügt.¹⁶ Dieser leidet wegen der eingangs skizzierten jahrzehntelangen und aus unterschiedlichen Disziplinen und Diskursgemeinschaften stammenden Prägung und der verschiedenen pragmatischen Kontexte seiner Verwendung (Theorie, Methode, Postulat) unter einer derartigen Unbestimmtheit, dass man Zweifel an seiner heuristischen Kraft haben kann. Governance-, Regulierungs- und Fragmentierungs-

diskurse haben ihr eigenes Vokabular hervorgebracht und zu einer Polysemie des Begriffs geführt.¹⁷ Es fehlt nicht an klugen Überlegungen, doch gibt es keine Definition mehr, die allgemein akzeptiert und zugleich noch irgendwie aussagekräftig wäre. Gerade wegen der Unübersichtlichkeit und Verzweigtheit der Debatte kommt es bei den nicht wenigen rechtstheoretisch nicht informierten Nutzern des Begriffs oft zur Verwendung einer Version *light*. Der Begriff zwingt nicht mehr dazu, genauer hinzusehen – gerade darin liegt aber der Wert einer historiographischen Methode.

Vor dem Hintergrund dieser Bedeutungsunschärfe wirkt sich besonders nachteilig aus, dass beide Teile des Begriffs, also das ›Recht‹ und der ›pluralismus‹, zu einer legalistisch-etatistisch verengten Perspektive auf die Rechtsgeschichte verleiten. Sie verführen damit zu genau der Sichtweise, von der jedenfalls größere Teile der Rechtsgeschichtswissenschaft sich mit guten Gründen und mühsam zu emanzipieren versuchen. Das gilt nicht allein wegen der Zentralität des ›Rechts‹, die eine asymmetrische Ableitung anderer Formen als ›Nicht-Recht‹ programmiert und einen Möglichkeitsraum definiert, der zu eng ist – gerade wenn man in die (der Kürze halber einmal sog.) ›Vormoderne‹ blickt oder globalhistorische Perspektiven zu erschließen versucht.¹⁸ Auch leitet er sicher gerade nicht die Aufmerksamkeit auf Phänomene wie die Interaktion zwischen Recht und nicht bloß informellen, sondern illegalen Normen, wie sie Matías Dewey und Daniel Míguez in ihrem Beitrag herausarbeiten. Genauso wenig wird der Begriff des ›Rechtspluralismus‹ den vielen nicht um Rechtsmassen, sondern um Jurisdiktionen zentrierten historischen Regelungsregimen – und damit vielleicht der viel größeren Zahl von rechtshistorischen Fällen – gerecht. Die zitierten Vorschläge, vom ›Rechtspluralismus‹ zu einem ›normativen‹ oder ›jurisdiktionellen‹ Pluralismus über-

15 Vgl. dazu VEC (2009); STEIGER (2010); zu kulturhistorischen Perspektiven auf die Verfassungsgeschichte STOLLBERG-RILINGER (2005, 2013a); zur Ehre auch die Besprechung von GARNIER/VOGEL durch VEC in diesem Heft.

16 Vgl. zur allgemeinen Kritik am Konzept z. B. TAMANAHA (2008), insbes. 390 ff. (›deep conceptual confusion‹); TWINING (2012); BENTON/ROSS (2013); VALCKE (2014);

DONLAN/HEIRBAUT (2015) 15 ff. Das Problem beschreibend und etwas optimistischer SEINECKE, der in seinem Buch (2015) und hier im Fokus für einen ›nomologischen Rechtspluralismus‹ wirbt und mit diesem Begriff wichtige Dimensionen verbindet, die auch von dem Begriff ›Multinormativität‹ angesprochen werden.

17 Vgl. dazu SCHUPPERT in diesem Fokus unter Berufung auf das *vocabulary of*

legal pluralism, das KOSKENNIEMI (2007) 22 für das Völkerrecht herausstellte.

18 Vgl. auch die für die rechtsgeschichtswissenschaftliche Perspektive überzeugenden Argumente für einen *legal pluralism* als Unterkategorie eines *normative pluralism* etwa von GRIFFITHS (2006) und TWINING (2010).

zugehen, zeigen dieses Unbehagen. Auch Oliver Lepsius hat seinen Aufsatz für diesen Fokus nicht von ungefähr mit ›Normpluralismus‹ überschrieben und weist auf die Problematik hin, dass unserem Denken unausgesprochen immer wieder das Leitbild vom Gesetz als Normalnorm einer weitgehend kodifizierten Rechtsordnung zugrunde liegt. Das macht uns blind für manche der großen Veränderungsprozesse im Rechtssystem der Vergangenheit und der Gegenwart.

Auch der zweite Teil des Wortes, der ›pluralismus‹, hat eine dysfunktionale analytische Drift, trägt er doch unübersehbar die Züge seiner Herkunft aus einem von kollisionsgeneigten Konstellationen geprägten Diskussionskontext. Er rückt in dieser Formulierung Geltungs- und Abgrenzungsfragen in den Mittelpunkt, er ist letztlich von einem Denken auf der Grundlage eines Einheitsparadigmas beeinflusst und verführt zu steriler Taxonomie. Selbst dass der Begriff zum Teil gerade als Kampfbegriff gegen das auf Einheit beruhende Systemdenken entwickelt und gebraucht wird, hält ihn letztlich in der Logik der Einheit gefangen: Noch die Debatte um die (Un)möglichkeit eines *strong legal pluralism* affirmiert das Einheitsparadigma. Er erleichtert damit aber gerade nicht das Verständnis von Ordnungen, denen eine solche grundlegende Kohärenz fremd ist. Gerade diese Fremdheit ist es doch aber, die es zu verstehen gilt.

Als von modernen Vorstellungen geprägter Begriff, der nicht an historischer Empirie entwickelt wurde, sondern höchstens (und oft unzutreffend: man denke nur an das Gespenst einer historischen *lex mercatoria*) historische Referenzen nutzt, evoziert er zudem statische, essentialistische Assoziationen – die häufig zu findende Bezugnahme auf das sog. *forum shopping* insinuiert beispielsweise, mit der Gerichtsstandswahl wäre notwendigerweise auch eine Rechtswahl verbunden. Das war erstens nicht immer so, und vor allem wird man dadurch gerade nicht auf die Hybridisierungen, die dynamischen Koexistenzen, die Interaktionen und symbiotischen Verhältnisse aufmerksam gemacht oder dazu gezwungen, die funktional konstitutive Einbettung in eine Fülle weiterer transformierender und damit geltungsverleihender Normen zu achten. Gerade in kolonialen und imperialen *settings* mit ihren asymmetrischen Machtstrukturen sind solche Phänomene der Interlegalität mit den

entsprechenden Hybridisierungen aber an der Tagesordnung – in Zeiten der zunehmenden Zirkulation von Regelungsangeboten und der Herausbildung transnationaler normativer Ordnungen seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart haben diese eher noch an Bedeutung gewonnen. van 't Foort zeigt dies in seinem Beitrag zu den *OECD Guidelines*, wenn er die faszinierende wechselseitige Beeinflussung von ›soft law‹ und ›hard law‹ nachzeichnet, aber auch Dewey/Míguez in ihrer Studie zur argentinischen Polizei im 20. Jahrhundert. In diesen Konstellationen, ihren Modalitäten und Dynamiken, liegen aber die eigentlich interessanten normwissenschaftlichen Probleme. Denn – so schon der die Debatte um den Rechtspluralismus über Jahrzehnte mitgestaltende Franz von Benda-Beckmann – der Rechtspluralismus, ein »an sich ziemlich inhaltsloser Begriff«, kann »nur den Ausgangspunkt für die weitere Erfassung und theoretische Analyse unterschiedlicher empirischer Konstellationen von Rechtspluralismus« bilden, um die es gehen muss. »Die konkreten Fragen, wie sich in bestimmten Gesellschaften, Staaten oder transnationalen Feldern, unter welchen Umständen, welche Konstellationen einstellen; und wie welche normativen Ordnungen einschließlich ihrer Kollisionsnormen mehr oder weniger wichtig für die Mitgestaltung des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens ist [sic], lassen sich [...] nicht beantworten, wenn man nicht auch über die Inhalte der unterschiedlichen Rechte spricht; darüber, wie sie in soziale, wirtschaftliche und politische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse eingebunden sind, diese mitstrukturieren und durch sie strukturiert werden, und wie die Akteure unter diesen Umständen mit dem Recht und den Normenkollisionen umgehen«. ¹⁹

Multinormativität als rechtsgeschichtswissenschaftliches Instrument

Das sehen inzwischen viele so – auch viele Beiträge in diesem Fokus zeigen dies. Das Interessante am Rechtspluralismus sind die Konstellationen und Modalitäten, die Interaktionen und Dynamiken (so besonders deutlich herausgestellt in den Beiträgen von Decock, Collin, Dewey/Míguez, Lepsius, van 't Foort), also das von Klaus Günther

19 BENDA-BECKMANN (2009) 175.

an anderer Stelle thematisierte Management des Rechtspluralismus ohne einen ›Dritten‹.²⁰ Es sind die Bewältigungsversuche und Reaktionen der Wissenschaft (Mohnhaupt), die Einbettung in epistemische Kontexte, in Narrative,²¹ in ›Nomoi‹ (Seinecke) oder ›interpretative communities‹ bzw. Regelungskollektive und deren Welten (Schuppert), in ein ganzes kulturelles Bezugssystem (Damler, Füssel), sowie deren Folgen – nicht das schlichte Neben- und dann eben gelegentlich auch Gegeneinander.

Gerade die Rechtsgeschichtswissenschaft als empirische Normwissenschaft sollte sich in der Pflicht sehen, diese Einbettung, die Austausch- und Verschmelzungsprozesse und die durch sie entstehenden Dynamiken zu beleuchten. Sie kann und muss dabei nicht nur rechtstheoretisch geschulte Expertise in der Analyse normativer Strukturen mobilisieren, sondern professionellerweise auch auf den Diskussionsstand in den Kultur- und Sozialwissenschaften zugreifen, in denen man sich in den letzten zwei Jahrzehnten intensiv damit befasst hat, wie man die Voraussetzungen von Denken, Handeln, Wissen kleinteilig und praxeologisch analysiert. Beide – nämlich ein praxeologisches Verständnis des Rechts und die Methoden praxeologischer Historiographie – können einander wechselseitig bereichern. Für diese wechselseitige Öffnung bedarf es eines Begriffs: für eine spezifisch rechtsgeschichtswissenschaftliche mikroanalytische Perspektive auf Konstellationen und Modalitäten von Normativitäten, die sich nicht auf die Beschreibung von Normencorpora und deren Kopräsenz, Konkurrenz und Kollisionen beschränkt, sondern die ihr Interesse auf die in jedem Akt der Normerzeugung liegende ›Translation‹ von normativen Ressourcen durch Angehörige einer epistemischen Gemeinschaft unter ganz konkreten Bedingungen richtet; für eine Methode, die

vor allem nach den Voraussetzungen der juristischen Praktiken fragt und dabei auf ein viel weiteres Feld von Normativität ausgreifen muss, als dies herkömmlicherweise mit dem ›Rechtspluralismus‹ verbunden wird.

In dieser an einem rechtstheoretischen Vorverständnis orientierten Konzeption und ihrer rechtshistoriographischen Funktion wird ›Multinormativität‹ zu einem genuin rechtsgeschichtswissenschaftlichen Instrument. Dazu eröffnet der Begriff mit ›-normativität‹ einen weiten und so wenig wie möglich von europäischen Kategorien geprägten Raum zum Nachdenken über eine angemessene Beschreibung unterschiedlicher *modi* von Normativität und von deren interner Dynamik – um in diesem Raum natürlich auch begriffliche Unterscheidungen zu diskutieren, die in der Debatte um den Rechtspluralismus auf der Suche nach einer auch im globalen Dialog brauchbaren Terminologie gemacht worden sind.²² Er versucht insofern für das normwissenschaftliche Anliegen das zu leisten, was in den *global studies* als Dezentralisierung und De-europäisierung der analytischen Kategorien schon lange eingefordert wird. Der Begriff soll zudem – ›Multi-‹ – nicht nur die normativen Ressourcen adressieren, die für die Lösung eines Problems oder die Gestaltung einer Situation zur Verfügung stehen und dann ggf. in Kollision geraten können. Er soll Konstellationen und Modalitäten von Normativitäten analysieren, und er soll nicht zuletzt die nicht intentional verfügbaren, aber normierend wirkenden Voraussetzungen juristischen Wissens, Denkens und Handelns ansprechen, die der juristischen Praxis der Normerzeugung selbst zugrunde liegen, diese beeinflussen. Erneut ist diese Ebene besonders wichtig, wenn es um die Analyse uns fremder – also lang vergangener oder weit entfernter – Ordnungen geht.²³

20 GÜNTHER (2016a), auch in Auseinandersetzung mit BERMAN (2012) 152 ff.

21 Vgl. zur Einbettung in Narrative GÜNTHER (2016b).

22 Insofern treffen m. E. die für rechtssoziologische Untersuchungen formulierten Überlegungen in GRIFFITHS (2006) oder TAMANAHA (2001, 2008) auch für die Rechtsgeschichtswissenschaft zu.

23 In dieser funktionalen Zuspitzung unterscheidet sich ›Multinormativität‹ auch von den historisch-typolo-

gischierenden Versuchen, ›Normenkonkurrenz‹ als ein Charakteristikum der europäischen Vormoderne herauszuarbeiten, vgl. dazu von THIESSEN (2015). Viele der in diesem Kontext weitergeführten Überlegungen zu Strategien im Umgang mit Normenkonkurrenz etwa durch Ambiguitätstoleranz etc. (dazu etwa STOLLBERG-RILINGER [2013b]) sind aber als juristische Praktiken für ›Multinormativität‹ von großer Bedeutung. Der Normbegriff ist inso-

fern weiter als der in vielerlei Hinsicht für die rechtsgeschichtswissenschaftliche Arbeit wichtige, ebenfalls von Legitimationsdiskursen entlastete, aber eben doch anders motivierte Normbegriff bei MÖLLERS (2015).

Multinormativität und ein praxeologisches Verständnis von Rechtsgeschichte

Das, was hier als Voraussetzungen der juristischen Praxis bezeichnet wird, wird in der rechtsgeschichtswissenschaftlichen Forschung häufig nur wenig beachtet; es ist aber von herausragender Bedeutung, was an dieser Stelle natürlich nur angedeutet, aber weder rechtstheoretisch noch praxeologisch entfaltet werden kann.²⁴ Denn Normerzeugung – durch einen Gesetzgeber, im Wege der Normkonkretisierung im Urteil oder in einer wissenschaftlichen Abhandlung – erfolgt regelgeleitet. Diese Regeln lassen sich allerdings gerade nicht auf die Theorie der Rechtsanwendung – wenn man so will: die Theorie der Praxis – reduzieren; diese Operationalisierungsregeln sind ein Teil, aber eben nur ein Teil dessen, was die Normerzeugung steuert. Wenn es allein um diese ›Theorie der Praxis‹ ginge, könnte man diese leicht als Normen zweiter Ordnung in den Kreis der herkömmlichen Elemente der Analyse von Rechtspluralismus einstellen. Das würde aber bedeuten, die Komplexität des Normerzeugungsprozesses dramatisch zu unterschätzen – und das rechtstheoretisch mit Recht für tot oder zur Legitimationsstrategie erklärte ›Subsumtionsmodell‹ als Grundlage rechtsgeschichtswissenschaftlicher Rekonstruktionsleistung zu verstetigen. Doch ›Rechtsanwendung‹ ist nicht einmal in einer hochgradig systematisierten, kodifizierten und standardisierten Rechtsordnung eine sterile Subsumtion, sondern eben ein Prozess der Normkonkretisierung, letztlich also der (Fall)Normerzeugung und damit ein kreativer Akt.²⁵ Deswegen muss es darum gehen, die vielfältigen Voraussetzungen, Bedingungen, Regeln, die der Normerzeugung als einem

Akt kultureller Produktion selbst zugrunde liegen, herauszuarbeiten – und zwar umso mehr dann, wenn wir uns mit fremden Zeiten und Räumen beschäftigen, deren stille Konsense und Regeln der Praxis wir nicht intuitiv erfassen können. Gerade dort, aber nicht nur dort, muss die rechtsgeschichtliche Analyse die intentional nicht selbst verfügbaren Voraussetzungen juristischen Handelns, Wissens und Tuns herausarbeiten, um die Verwicklung juristischer Handlungen in ihre soziokulturellen Bezüge, um Strukturen des Denkens und Handelns, um implizites Wissen, um Handlungsmuster, Handlungsgefüge, Wiederholungsstrukturen des juristischen Alltagslebens freizulegen. Es geht also nicht um die normative Theorie der juristischen Praxis, die (natürlich auch enorm wichtige) Methodenlehre, sondern um die ebenfalls normativen Praktiken (hinter) der juristischen Praxis – und deren Regeln.

Diese – wenn man ohne Bekenntnis zur institutionellen Dimension des Hart'schen Rechtsbegriffs, aber um der Deutlichkeit willen so will: hinter Normen erster und zweiter Ordnung liegende dritte – normative Ebene wird seit gut zwei Jahrzehnten in einem breiten, aus verschiedenen disziplinären Traditionen stammenden praxeologischen Diskurs unter einer Fülle von Schlagworten diskutiert, als implizites Wissen²⁶ oder als soziale, politische, kulturelle, gelehrte etc. Praktiken.²⁷ Auch in die normwissenschaftliche Analyse dringt das Bewusstsein für die Bedeutung dieser Normdimension immer mehr ein, nicht zuletzt wegen der offensichtlichen Berührungspunkte zwischen einer praxeologisch orientierten Rechtstheorie und Kultur- oder Sozialanalyse. So dürfte Bruno Latours ethnographische Beschreibung der Fabrikation des Rechts zu einem auch für die Rechtsgeschichts-

24 Zur Historischen Praxeologie vgl. für einen ersten Zugriff z. B. den Forschungsüberblick bei FÜSSEL (2015) sowie HAASIS / RIESKE (2015) m. w. N. Rechtstheoretisch stehen hier grundlegende Fragen des Verhältnisses von Text und Kontext sowie eines pragmatischen Regelverständnisses zur Diskussion (dazu sehr klar VESTING [2015] Rz. 60 ff. m. w. N., mit Folgerungen für die Bedeutung und Methode rechtsgeschichtswissenschaftlicher Forschung, a. a. O. Rz. 245 ff.); gerade im Zusammenhang mit dem *legal pluralism* interessant der rechtstheoretische ›conventionalist approach‹

von TAMANAHA (2001) 192 ff. Zum erfahrungswissenschaftlichen Rechtsbegriff, lokaler Rechtserzeugung und rechtshistorischer Methode, insbesondere implizitem Wissen und Translation etwas ausführlicher, aber weniger klar praxeologisch als hier DUVE (2012) 47 ff.

25 Vgl. einführend in die Diskussion VESTING (2015) Rz. 191 ff.; KUNTZ (2016).

26 Vgl. dazu sehr anschaulich SCHÜTZZEICHEL (2012).

27 Vgl. RECKWITZ (2003); HAASIS / RIESKE (2015), insbes. 13 ff.

wissenschaft immer wichtigeren Bezugspunkt werden,²⁸ man mag aber auch an die in rechtshistorischen Arbeiten immer häufiger zu findenden fleck'schen Denkstile denken, an die Überlegungen zu der Bedeutung von Leitbildern,²⁹ Regulierungsrationalitäten,³⁰ ästhetischen Normen,³¹ wie sie Daniel Damler in seinem Aufsatz im Fokus ausdrücklich als ›Strukturen des Denkens‹ bezeichnet, oder an das, was Marian Füssel in seinem Beitrag herausstellt: an gelehrte juristische Praktiken.³² Auch der eine soziale Gruppe wie etwa sich mit ihrem Berufsstand identifizierende Juristen prägende Habitus kann Ausdruck verinnerlichter Normen sein und deren Praktiken der Normerzeugung beeinflussen.³³ Rollen- oder an Amt und Stand gerichtete Erwartungen gehören auch dazu.³⁴ Matías Dewey und Daniel Míguez führen in ihrer Studie in diesem Fokus anschaulich vor Augen, welche Kraft solche Strukturen gerade im Prozess des Rechtstransfers bekommen – und zeigen die enge Verbindung dieser dritten Dimension des Normativen mit der ›Translation‹ normativer Ressourcen.

Ein Teil dieser Voraussetzungen von Handeln, Denken und Wissen werden tatsächlich auch in den Debatten um ›(kulturelle) Translation‹ diskutiert, mit der wir uns im Fokus der letzten Rg beschäftigt haben.³⁵ Nicht zuletzt die Vorschläge der jüngeren französischen ›Soziologie der Konventionen‹ dürften großes Potential für die rechtshistorische Analyse haben.³⁶ Diese ›Konventionen‹ werden verstanden als interpretative Rahmen, die durch Akteure entwickelt und gehandhabt werden, um die Evaluation von und die Koordination in Handlungssituationen durchführen zu können. Sie sind auf spezifische Formen der Kognition und zugehörige Formen der Formatierung von Information bezogen und werden in normativer Absicht verwendet. Sie sind das Ergebnis kollektiver Erfahrung und als solche auch der Reflexion zugänglich. Zu den Konventionen werden ausdrücklich auch solche Wissensbestände gezählt, die zur

Operationalisierung der Regeln – oder zur Handhabung von Institutionen – herangezogen werden müssen. Diese Konventionen bilden sich in konkreten Situationen heraus und können in Netzwerkstrukturen stabilisiert werden. Auf das Recht gewendet bezeichnen sie deswegen nicht solche ausdrücklichen Hilfs- und Anwendungsregeln, die das Recht selbst zur Verfügung stellt oder die von der Rechtswissenschaft entwickelt worden sind – also z. B. Methodenlehren –, sondern tiefer liegende Vorstellungen über ›richtig und falsch‹, die aus einem konkreten kommunikativen und epistemischen *setting* stammen und in diesem stabilisiert worden sind. Auch die gelehrten Praktiken und viele andere Determinanten der Normkonkretisierung und Normerzeugung lassen sich dem Bereich der Konventionen zuordnen.

Solche Konventionen – und in einer changierenden Unterscheidung auch die vielfach thematisierten *implicit* oder *tacit knowledges* – gewinnen in der rechtsgeschichtswissenschaftlichen Analyse besondere Bedeutung, wenn normative Ordnungen untersucht werden, bei denen die Normerzeugung eben nicht um verhältnismäßig geringe Spielräume lassende Normencorpora zentriert ist, sondern in denen andere, stärker prozesshafte Praktiken der Normerzeugung vorherrsch(t)en oder keine Differenzierung juridischer und anderer, etwa religiöser, Normerzeugung zu beobachten ist. Sie werden in einer technisch ausdifferenzierten und durch Ausbildung, Kommunikation und Anwendungsregeln standardisierten Praxis der Rechtsfindung wie etwa im Straf- oder Verwaltungsrecht der Bundesrepublik vielleicht auch eine geringere Bedeutung für die rechtsgeschichtswissenschaftliche Analyse haben als in der indigenen Justiz in amerikanischen Missionskontexten des 16. Jahrhunderts oder im Prozess der Aneignung europäischer Rechtsvorstellungen im Russland oder Asien des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Viele dieser bis in die materiale Dimension hineinreichenden und praxeologisch zu erfassenden Kontexte der Wissensproduktion

28 Vgl. nun die Übersetzung LATOUR (2016) und für die Rechtswissenschaft dazu einleitend LADEUR (2016).

29 Vgl. BRAUN (2015), die Leitbilder als »verdeckt normative Impulse« bezeichnet, die das Recht »subkutan prägen«, 208.

30 COLLIN (2014).

31 DAMLER (2016).

32 Vgl. dazu auch FÜSSEL (2015).

33 KASTL (2007).

34 Vgl. dazu z. B. EMICH (2015).

35 Vgl. zu Translation und Multinormativität DUVE (2012) 47 ff.; zu Translation als Metapher für die Analyse der kulturellen Reproduktionsprozesse von Recht vgl. FOLJANTY (2015) sowie die Beiträge im Fokus in Rg 2016.

36 Vgl. m. w. N. DIAZ-BONE (2015).

werden herkömmlicherweise in der rechts(geschichts)wissenschaftlichen Forschung in die *black box* der ›Rechtskultur‹ verwiesen. Was das konkret ist, weiß niemand. Lässt sich Normerzeugung, so eine gerade für die Suche nach einer Methode für eine Rechtsgeschichte in globalhistorischer Perspektive leitende Überlegung, nicht angesichts der wichtigen Einsichten im Zuge des ›practice turn‹ etwas differenzierter beschreiben? Können wir nicht bestimmte Konventionen, aber auch Praxisformen und deren implizite Normen, jeweils für bestimmte (natürlich selbst wieder fluide) epistemische Gemeinschaften herausarbeiten?

In seiner Funktion als rechtsgeschichtswissenschaftliches sensibilisierendes Konzept soll der Begriff der ›Multinormativität‹ dazu anleiten, nach den vielfältigen und sehr unterschiedlichen Normen zu fragen, die bei der Normerzeugung eine Rolle spielen. Er erfasst deswegen natürlich auch die Rechtsmassen oder normativen Sphären oder Normencorpora in ihrem *status* als normative Ressource. Er zwingt aber zugleich dazu, auch weit jenseits des Kreises der Rechtsquellen zu suchen, die den herkömmlichen Kreis von primären oder sekundären Normen etwa im Sinne H. L. A. Harts ausmachen. Er begreift Normerzeugung als kreativen Prozess, weit jenseits aller Vorstellungen einer ›Subsumtion‹. Er soll dazu zwingen, auf die für die Normerzeugung so wichtigen Konventionen, auf implizites Wissen, auch auf die materiale Dimensionen zu achten – und damit auf die Voraussetzungen von Denken, Handeln, Wissen, also auf die Faktoren, die mitbestimmen, welche normative Ressource in welcher Weise aktiviert und mit anderen verschmolzen bzw. eben ganz neu konstituiert wird. Er hält dazu an, sich auf Deutungsangebote der kultur- und sozialwissenschaftlichen praxeologischen Forschung einzulassen, nach ihrer heuristischen Fruchtbarkeit für konkrete rechtshistorische Analysen zu fragen. Er gibt mit dieser Öffnung die Möglichkeit, normentheoretisch sensibilisiert zu benennen, was bei der Analyse der ›kulturellen Translation‹, also der Konstitution von Recht zu beachten ist. Hier liegt seine Verbindung zu anderen Grundproblemen rechtsgeschichtswissenschaftlicher Analyse: ohne eine Reflexion über ›Multinormativität‹ keine Geschichte juridischer Praktiken, ohne die Geschichte juridischer Praktiken keine sinnvolle Rekonstruktion der Rechtsgeschichte als – wenn man so will – großem synchronen und diachronen Translationsvorgangs.

Konstellations- und Modalitätenanalysen

Die Beiträge in diesem Fokus können einige der hier angedeuteten Phänomene veranschaulichen. Sie bieten faszinierende Studien unterschiedlicher Konstellationen und Modalitäten von Normerzeugung – also der Kombination von unterschiedlichen Elementen (Konstellationen) auf unterschiedliche Weisen (Modalitäten). Sie gehen auf ›klassische‹ normative Sphären wie geistliches und weltliches Recht im 16. Jahrhundert (Decock) oder internationales, nationales und transnationales Recht und deren Verschränkung im 21. Jahrhundert ein (van 't Foort), sie nehmen Ehrvorstellungen zum Anlass für die Analyse von Interaktionskonstellationen (Collin). Sie widmen sich dem Nebeneinander vieler Rechtsquellen von unterschiedlichem Verbindlichkeitsgrad – etwa hoheitlicher Normsetzung, autoritativer Überlieferung und Juristenrecht im Alten Reich (Mohnhaupt), fragen nach justizieller Normsetzung (Lepsius) und der Interaktion und Dynamiken zwischen diesen normativen Ressourcen. Zwei Beiträge richten sich ganz dezidiert auf Strukturen des Denkens und des Handelns (Damler, Füßel), in einem weiteren (Dewey/Míguez) wird neben einer besonderen Konstellation von Legalität und Illegalität die Bedeutung von Transfer- oder Translationsphänomenen für die Herausbildung neuer normativer Ordnungen deutlich. Zwei Beiträge schließlich reflektieren ›Multinormativität‹ und ›Rechtspluralismus‹ als Gegenstand wissenschaftlicher Diskurse und in ihrem heuristischen Potential für normwissenschaftliche Studien (Schuppert, Seinecke).

Wim Decock beginnt die Reihe der in chronologischer Folge angeordneten Beiträge. Er widmet sich einer klassischen Konstellation des Rechtspluralismus: dem Nebeneinander von geistlichem und weltlichem Recht. Er tut dies anhand eines Klassikers der Diskussion um die *moral economy*, nämlich des Brotpreises. Zu der jahrhundertealten, parallelen und vielfach ineinander verschränkten Konstellation von geistlichem und weltlichem Recht trat mit der aufblühenden Moralthologie eine gerade im Zuge der europäischen Expansion im 16. Jahrhundert besonders funktionale weitere Sphäre von Normativität hinzu. Decock zeigt, wie moralthologische Schriften wie das einflussreiche Vertragsrechtshandbuch des Tomás de Mercado dazu beitragen konnten, für das Funktionieren des Gemeinwesens wesentliche normative Vorga-

ben über das Gewissen in den Menschen hineinzuverlagern und interpretiert dies als einen Fall des ›collaborative legal pluralism‹. Ein wesentlicher *agent* waren die Beichtväter, die *iudices animarum*, die nicht nur für das individuelle Seelenheil sorgen sollten, sondern auch für die *good governance* im Diesseits: »Für die gute Regierung der Republik gibt es nichts, dessen man mehr bedürfte und was nützlicher wäre als gute Beichtväter«, heißt es bei dem auf Bitten der Kaufleute von Sevilla im Blick auf den Überseehandel verfassten Text.

Diese in der Rechtsordnung selbst angelegte Vielfalt und die skalierte Autorität ist auch das Thema des Beitrags von Heinz Mohnhaupt zu »Formen und Konkurrenzen juristischer Normativitäten im ›Ius Commune‹ und in der Differentienliteratur«. Er versteht ›Rechtspluralismus‹ und ›Multinormativität‹ dabei als eine andere Form des Sprechens über die Vielfalt und den unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad von ›Rechtsquellen‹ im Alten Reich. Die ständische Ordnung des *Ancien Régime* und kleinräumige Rechtsregelungsgebiete hatten zu einer intensiven Normerzeugung geführt, der man bis in das 19. Jahrhundert mit der Lehre von der »divisio legum« und den »species legis« begegnete. Wohl nirgendwo werden die Vielfalt der Bezeichnungen für handlungsanleitende Regelungen, aber auch die unterschiedlichen Perspektiven auf diese Vielfalt in der sog. Vormoderne so deutlich wie in den Schriften der Juristen, wenn sie sich um die Definition von ›norma‹, ›lex‹, ›ius‹ bemühten. Mit der Differentienliteratur entstand eine ganze Literaturgattung als Versuch, dieser Vielfalt Herr zu werden. Dennoch konnten auch die Ordnungsbemühungen nicht verhindern, dass viele autoritative Texte mit normativem Charakter blieben, die sich in einer Grauzone zwischen rechtlicher Gebotsnorm und außerrechtlicher normativer Handlungsempfehlung bewegten – in manchem, wie Mohnhaupt deutlich macht, ähnlich den *books of authority*. Mohnhaupt führt uns mit seinem auf ein klassisches Feld rechtshistorischer Forschung führenden Beitrag vor Augen, wie sehr Rechtsquellenvielfalt letztlich auch eine Entwicklungsbedingung des Rechtssystems selbst war.

Marian Füssel arbeitet in seinem Text zur »Multinormativität in der Gelehrtenkultur?« die Normierung guter gelehrter Praxis im 17. und 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum heraus. Er spricht damit gerade die über die klassischerweise mit dem Rechtspluralismus verbundene, hier als *specificum* der Multinormativität herausgestellte

normative Ebene an. Denn Normen der gelehrten Praxis waren nicht nur rechtliche Regulierungen etwa in Bezug auf Plagiate, sondern auch Handlungserwartungen, die an die Mitglieder etwa des Gelehrtenstandes gerichtet werden. Füssel bezieht sich dabei auf die Überlegungen Hillard von Thiesens zur ›Normenkonkurrenz‹, die denen zur Multinormativität in mancher Hinsicht nahestehen, sowie auf die Vorstellungen einer moralischen Ökonomie. Auch er arbeitet also die Parallelität und die Interaktion, die »kompensatorische Komplementarität juristischer und parajuristischer normativer Ordnungen« heraus. Dabei bezog die moralische Ökonomie des Wissens ihre normativen Ressourcen wiederum aus einer Reihe von normativen Sphären, so wie auch die normative Ordnung des Rechtssystems. Diese Verwicklungen lassen ihn fragen, welche Konstellationen mit ›multi‹ eigentlich angesprochen werden – eine Frage, die in das Zentrum von Multinormativität im hier skizzierten Sinn trifft: nämlich auf die Konstellationsanalysen.

Peter Collins Untersuchung zu »Ehrengerichtliche[r] Rechtsprechung im Kaiserreich und der Weimarer Republik« zielt genau auf solche Interaktionskonstellationen. Er rekonstruiert anhand eines spezifischen Quellenkorpus Bezüge zwischen Ehrvorstellungen und Rechtsvorstellungen: die Judikatur von deutschen Ehrengerichten im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Er zeigt dabei, in welchem Maße Ehrengericht als ›Trefforte‹ unterschiedlicher normativer Rationalitäten anzusehen sind – schon die Besetzung mit Juristen und Nicht-Juristen sorgte dafür. Diese entwickelten die Maßstäbe ihres Handelns weitgehend selbst und griffen dabei auf nichtrechtliche normative Ressourcen zu: eine »vereinnahmende Aufwertung von Nichtrecht zu staatlichem Recht«, die ihrerseits natürlich Rückwirkungen auf die nichtstaatliche Selbstregulierung dieses sozialen Feldes hatte. Doch geschahen diese Inkorporationen nicht reibungslos. Was war, wenn die Standesehre Verhaltensanforderungen generierte, die im Widerspruch zum staatlichen Recht standen? Was, wenn ehrenrechtlich verboten war, was gesetzlich gebilligt wurde – etwa bestimmte Einwände im Fall von Börsengeschäften? Ehrengerichtshöfe pochten auf ihre Eigenständigkeit, sahen sich selbst als das, was man heute vielleicht *rulemaker* und ›Manager‹ normativer Diversität bezeichnen würde. Und vor allem: Sie taten dies im Gehäuse von Staatlichkeit, und zwar je nach Instanz in

verschiedenem Maß: »Ehrverständnis, so kann man es zugespitzt formulieren, konnte sich somit nicht nur über die Zeit, sondern auch im Gang durch die Instanzen ändern, indem es zunehmend mit staatsgesetzlicher Normativität angereichert wurde.« Collin zeigt damit, dass, wenn man Normativität nicht statisch, sondern als Vorgang des Ingeltungbringens begreift, Multinormativität auch in mononormativ konzipierten Rechtsordnungen anzutreffen ist; dass letztlich das staatliche Recht die einzige normative Ordnung war, die einen umfassenden Ordnungsanspruch hatte; und dass Multinormativität sektoral bezogen war und in ganz unterschiedlicher Weise durch Tatbestände oder Institutionen ermöglicht – und sehr unterschiedlich verwirklicht – werden konnte.

In seinem Aufsatz »Normpluralismus als Ausdruck der Funktionsrationalität des Rechts« macht Oliver Lepsius auf einen wichtigen, bisher verhältnismäßig wenig beachteten Aspekt der Vielfalt normativer Ordnungen aufmerksam: auf die Tatsache, dass die Rechtsordnung und damit auch die Rechtswissenschaft sich deswegen pluralisieren, »weil Institutionen tun, was sie tun sollen«. Auch er blickt also auf die Bedingungen der Produktion von Rechtsvielfalt in eigentlich mononormativ konzipierten Ordnungen. In einer wirkungsvollen Kontrastierung mit der Rechtserzeugungsvorstellung des 19. und 20. Jahrhunderts macht er deutlich, wie sehr sich nicht zuletzt durch die immer konsequenter umgesetzte Demokratisierung der Normerzeugung eine endogene Pluralisierung der Normenordnung ergeben hat und ergeben musste. Äußerer Wandlungsdruck oder Transnationalisierungsprozesse verstärken dies, sind aber nicht die einzigen und aus seiner Sicht gar nicht einmal die entscheidenden Pluralisierungsfaktoren. Im Gegenteil: Die Dynamik des Rechtssystems, häufig in der Sphäre des »Außerrechtlichen« verortet, kann in diesem selbst begründet liegen.

Daniel Damler führt uns in Bereiche hinein, die auf den ersten Blick am weitesten vom Recht entfernt zu sein scheinen – und legt eine verborgene Dimension von großer Relevanz für das Recht frei. Das bekannte Phänomen des zugleich-Wahrnehmens verschiedener Sinnesempfindungen – der Synästhesie – überträgt er auf unser Feld: als »normative Synästhesie«. Er meint damit die Koppelung von Werturteilen vor allem ästhetischer und moralischer Art. Ausgehend von der Architektur zeigt er, dass – in den Worten Ernst Gombrichs – »in unserem Erleben immer Reso-

nanzen aus anderen Wertsystemen mitschwingen«, eine Einsicht, die von der Kognitionswissenschaft inzwischen analysiert und experimentell nachgewiesen ist. Für das Recht ist dieses »Mitschwingen« wichtig, wenn es um Dinge wie den »beauty bias« oder aus der Eigendynamik metaphorischen Denkens hervorgehende überschießende Anforderungen an Regelungsbereiche geht: etwa wenn sich Transparenzgebote deswegen verstärken, weil mit dem Wort ein Maß an Durchsichtigkeit verbunden wird, das vielleicht nach der *ratio legis* gar nicht beabsichtigt war. Für eine rechtshistorische Analyse ist die Frage nach den Interferenzen, die sich aus der Synästhesie ergeben, besonders wichtig, machen sie uns doch aufmerksam auf das, was auch hinter Hans Blumenbergs Metaphorologie steht: den Versuch, an die »Substruktur« des Denkens heranzukommen. Gerade darin verweist er auf den Kern der Bemühungen um das Verständnis von »Multinormativität« als ein über die Analyse von »Rechtspluralismus« hinausführendes Verständnis einer Methode zur (historischen) Analyse von Normerzeugung.

Auch Matías Dewey und Daniel Míguez lenken unsere Aufmerksamkeit auf eine ungewöhnliche Konstellation: nämlich auf das Zusammenspiel von formeller und informeller Ordnung, wobei letztere überhaupt keine Forderung nach Anerkennung erhebt, sondern im Gegenteil in Illegalität verbleibt und gerade dadurch zur Funktion der offiziellen Ordnung beiträgt. Der historische Fall, dem sie sich widmen, ist die Herausbildung sich wechselseitig bedingender legaler und illegaler Formen des Umgangs mit Kriminalität durch die Polizei in der argentinischen Provinz Buenos Aires im 20. Jahrhundert. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um eine Geschichte von Korruption und Kollusion, um scheinbar groteske Zustände wie die, dass die staatliche Polizei ihre Aufgaben nur dadurch erfüllen kann, dass sie sich über illegale Einnahmen aus der Kriminalität finanziert, die sie selbst reguliert. Die Autoren sehen darin allerdings einen Fall der Hybridisierung von traditionell als einander ausschließend gedachter normativer Sphären, zu der es kommen konnte, weil Elemente fremder normativer Ordnungen in die jeweilige lokale Realität übersetzt und damit grundlegend verändert worden sind – ein Prozess, den sie gerade nicht als schlicht gescheiterten Rechtstransfer registrieren, sondern in seiner Wirkung auf die dadurch entstehende neue normative Ordnung analysieren wollen. Die Rekonstruktion des dahin-

ter stehenden Rezeptionsprozesses zeigt, wie langanhaltend die Folgen solcher institutioneller Fehlarrangements sein können – und welche transformatorische Kraft die institutionellen und normativen Bedingungen und Praktiken in den lokalen Kontexten haben, die sich normative Ressourcen und Ordnungsmodelle aneignen und mit den eigenen normativen Ordnungen verschmelzen.

Die Studie zur Geschichte der *National Contact Points* für die *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* (OECD-MNE) von Sander van 't Foort führt an einem aktuellen Beispiel anschaulich vor Augen, welche Dynamik neue und zunächst mit wenig Autorität – verstanden als Geltungs- und Durchsetzungsmacht – ausgestattete Institutionen und Normen in etablierten Teilsystemen entwickeln können. Über durch eher kontingente Umstände in ihrer Bedeutung in den 80er und dann erneut in den 2000er Jahren aufgewertete *National Contact Points* befinden sich die OECD-MNE *Guidelines* zwar noch im »limbo of ›not quite binding«, insgesamt nach Auffassung des Autors aber »on the road of hard law«. Das hat Kollisionen und interessante Strategien zu deren Management sowie Fragen der Klassifikation zur Folge – typische Erscheinungen von Differenzierungs- und Entgrenzungsprozessen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn nämlich wie in diesem Fall Gerichte aus öffentlichen Äußerungen von Unternehmensvertretern eine Bindungswirkung und damit Anwendbarkeit von ›soft law‹ herleiten oder wenn Elemente transnationalrechtlicher Selbstregulierung zum Modell für nationalstaatliche Gesetzgebung werden.

Den Abschluss bilden zwei Reflexionen darüber, wie wir über ›Rechtspluralismus‹ oder ›Multinormativität‹ sprechen. Ralf Seinecke geht es darum, wie sich rechtshistorische Forschung für die Überlegungen zum Rechtspluralismus und rechtstheoretische Erkenntnisse für die rechtshistorische Forschung fruchtbar machen lassen. Er sieht in der rechtsgeschichtlichen Forschung noch eine zurückhaltende Rezeption der Debatte um Rechtspluralismus, weist auf den anachronistischen Gebrauch

des Terminus und auch auf die Unbestimmtheit des Begriffs hin. Diese und andere Defizite möchte er durch seine Vorstellung des »nomologischen Rechtspluralismus« beheben. Hier wird zwischen streng juristischem Recht und der Rechtswelt, besser: den Rechtswelten unterschieden, was den hier vorgeschlagenen Überlegungen über die notwendige Einbettung in die epistemischen *settings* sehr nahesteht. Das heuristische Potenzial rechtshistorischer Studien für die Forschung zum Rechtspluralismus zeigt er anhand der Diskussion um Rechtsgewohnheiten und Gewohnheitsrecht, die Rechtsgeschichtswissenschaft wiederum könnte von den rechtstheoretischen Einsichten profitieren, um sich nicht im fruchtlosen Streit um Rechtsbegriffe zu verlieren, sondern mit der nomologischen Vorstellung verbundene Rechtswelten und Deutungsangebote wie etwa das der Interlegalität in ihren Methodenapparat aufzunehmen.

Gunnar Folke Schuppert fragt schließlich danach, welche Sprache wir eigentlich verwenden, wenn wir über ›Rechtspluralismus‹ und ›Multinormativität‹ nachdenken. Er unterscheidet dabei vier Varianten des Sprechens über Fragmentierung, die Pluralität zur Folge hat – im Völkerrecht, in der Theorie der Internationalen Beziehungen, in der Systemtheorie und der rechtssoziologischen Beschäftigung mit der Entkopplung von Staat und Recht. Aus der Governanceforschung kommen die Sprache der Global Governance und der Governance of Diversity hinzu. Diejenigen, die sich mit Regulierung beschäftigen, sprechen von Regulierungsmodellen und sektorspezifischer Regulierung durch Regelungskollektive, nicht zuletzt sind ›Parallelgesellschaften‹ als Faktor der Vervielfältigung identifiziert worden. Als Bilanz bleibt für ihn nur die Affirmation, dass die Vielfalt der Normerzeugung nur dann verstanden werden kann, wenn man auch die Vielfalt der Rechtswelten und ihrer Regeln zur Kenntnis nimmt. Genau das soll ›Multinormativität‹ für die Rechtsgeschichtswissenschaft ermöglichen. ■

Bibliographie

- BENDA-BECKMANN, FRANZ VON (2009), Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen, in: KÖTTER, MATTHIAS, GUNNAR FOLKE SCHUPPERT (eds.), *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Baden-Baden, 169–189
- BENTON, LAUREN (2010), *A Search for Sovereignty. Law and Geography in European Empires, 1400–1900*, Cambridge, New York (NY)
- BENTON, LAUREN, RICHARD J. ROSS (eds.) (2013), *Legal Pluralism and Empires, 1500–1850*, New York (NY), London
- BERMAN, PAUL SCHIFF (2012), *Global Legal Pluralism. A Jurisprudence of Law Beyond Borders*, Reprint, Cambridge, New York (NY)
- BERMAN, PAUL SCHIFF (2015), Review of »Legal Pluralism and Empire, 1500–1850«, by Lauren Benton and Richard J. Ross, in: *Law and History Review* 33, 1005–1007
- BRAUN, JOHANNA (2015), *Leitbilder im Recht*, Tübingen
- CALLIESS, GERALF-PETER (ed.) (2014), *Transnationales Recht. Stand und Perspektiven*, Tübingen
- COLLIN, PETER (2014), *Treffräume von Regulierungsrationalitäten: Überlegungen zu Voraussetzungen und Typisierungen juristisch-ökonomischer Kommunikation*, in: COLLIN, PETER (ed.), *Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationalitäten*, Frankfurt am Main, 1–44
- DAMLER, DANIEL (2016), *Rechtsästhetik. Sinnliche Analogien im juristischen Denken*, Berlin
- DIAZ-BONE, RAINER (2015), *Recht aus konventionentheoretischer Perspektive*, in: KNOLL, LISA (ed.), *Organisationen und Konventionen. Die Soziologie der Konventionen in der Organisationsforschung*, Wiesbaden, 115–133
- DONLAN, SEÁN PATRICK, DIRK HEIRBAUT (2015), *The Law's Many Bodies: Studies in Legal Hybridity and Jurisdictional Complexity, c 1600–1900*, Berlin
- DUVE, THOMAS (2012), *Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive*, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 20, 18–71, <https://doi.org/10.12946/rg20/018-071>
- DUVE, THOMAS (2014), *European Legal History – Concepts, Methods, Challenges*, in: DUVE, THOMAS (ed.), *Entanglements in Legal History: Conceptual Approaches*, Frankfurt am Main, 3–25, <https://doi.org/10.12946/gplh1>
- DUVE, THOMAS (2017), *Global Legal History: Methodological Approach*, in: *Oxford Handbooks Online*, Oxford, <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199935352.013.25>
- EMICH, BIRGIT (2015), *Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage*, in: KARSTEN, ARNE, HILLARD VON THIESSEN (eds.), *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*, Berlin, 83–100
- FOLJANIY, LENA (2015), *Legal Transfers as Processes of Cultural Translation: On the Consequences of a Metaphor*, Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series 2015-09, 1–18, <https://ssrn.com/abstract=2682465>
- FÜSSEL, MARIAN (2015), *Praxeologische Perspektiven in der Frühneuzeitforschung*, in: BRENDENCKE, ARNDT (ed.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln u. a., 21–33
- GILLISSEN, JOHN (1972), *Le pluralisme juridique*, Bruxelles
- GRIFFITHS, JOHN (1986), *What is Legal Pluralism?*, in: *Journal of Legal Pluralism* 24, 1–55
- GRIFFITHS, JOHN (2006), *The Idea of Sociology of Law and its Relation to Law and to Sociology*, in: FREEMAN, MICHAEL (ed.), *Law and Sociology*, Oxford, <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199282548.003.0004>
- GRÜNBERGER, MICHAEL (2016), *Transnationales Recht als responsiver Rechtspluralismus*, in: *Der Staat* 55, 117–133
- GÜNTHER, KLAUS (2016a), *Normativer Rechtspluralismus – Eine Kritik*, in: MOOS, THORSTEN et al. (eds.), *Das Recht im Blick der Anderen. Zu Ehren von Prof. Dr. Dres. h. c. Eberhard Schmidt-Aßmann*, Tübingen, 43–61
- GÜNTHER, KLAUS (2016b), *Parapraktische Rechtfertigungsnarrative*, in: SCHUFF, JOCHEN, MARTIN SEEL (eds.), *Erzählungen und Gegenerzählungen. Terror und Krieg im Kino des 21. Jahrhunderts*, Frankfurt, New York, 101–124
- HAASIS, LUCAS, CONSTANTIN RIESKE (2015), *Historische Praxeologie. Zur Einführung*, in: HAASIS, LUCAS, CONSTANTIN RIESKE (eds.), *Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns*, Paderborn, 7–54
- KADELBACH, STEFAN, KLAUS GÜNTHER (2011), *Recht ohne Staat?*, in: KADELBACH, STEFAN, KLAUS GÜNTHER (eds.), *Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung*, Frankfurt am Main, New York, 9–48
- KASTL, JÖRG MICHAEL (2007), *Habitus*, in: SCHÜTZZEICHEL, RAINER (ed.), *Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung*, Konstanz, 375–387
- KOSKENNIEMI, MARTTI (2007), *The Fate of Public International Law: Between Technique and Politics*, in: *The Modern Law Review*, 1–30, <https://doi.org/10.1111/j.1468-2230.2006.00624.x>
- KUNTZ, THILO (2016), *Recht als Gegenstand der Rechtswissenschaft und performative Rechtserzeugung. Zugleich ein Beitrag zur Möglichkeit von Dogmatik*, in: *AcP* 216, 866–910
- LADEUR, KARL-HEINZ (2016), *Bruno Latour und die Kreativität des Rechts*, in: TWELLMANN, MARCUS (ed.), *Wissen, wie Recht ist. Bruno Latours empirische Philosophie einer Existenzweise*, Konstanz, 47–64
- LATOUR, BRUNO (2016), *Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d'État*. Aus dem Französischen übersetzt von Claudia Brede-Konersmann, Konstanz
- LÜDERSEN, KLAUS (2003), *Hans Kelsen/Eugen Ehrlich, Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft. Eine Kontroverse (1915/1917). Mit einer Einführung von Klaus Lüderssen*, Baden-Baden
- MENSKI, WERNER (2012), *Plural Worlds of Law and the Search for Living Law*, in: GEPHART, WERNER (ed.), *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, Frankfurt am Main, 71–88
- MERRY, SALLY ENGLE (1988), *Legal Pluralism*, in: *Law and Society Review* 22,5, 869–896
- MICHAELS, RALF (2009), *Global Legal Pluralism*, in: *Annual Review of Law and Social Science* 5, 243–262, <https://doi.org/10.1146/annurev.lawsocsci.4.110707.172311>

- MÖLLERS, CHRISTOPH (2015), Die Möglichkeit der Normen – Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität, Frankfurt am Main
- MOORE, SALLY FALK (1973), Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study, in: *Law & Society Review* 7, 719–746
- OESTMANN, PETER (2015), Gemeines Recht und Rechtseinheit. Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit, in: SCHUMANN, EVA (ed.), *Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum*. 17. Symposium der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart«, Berlin, 1–50
- RECKWITZ, ANDREAS (2003), Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32,4, 282–301
- SCHÜTZEICHEL, RAINER (2012), »Implizites Wissen« in der Soziologie. Zur Kritik des epistemischen Individualismus, in: LOEHNHOFF, JENS (ed.), *Implizites Wissen. Epistemologische und handlungstheoretische Perspektiven*, Weilerswist, 108–128
- SEINECKE, RALF (2015), *Das Recht des Rechtspluralismus*, Tübingen
- STEIGER, HEINHARD (2010), *Die Ordnung der Welt. Eine Völkerrechtsgeschichte des karolingischen Zeitalters (741 bis 840)*, Köln, Weimar, Wien
- STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (ed.) (2005), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin
- STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (2013a), *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, 2., durchgesehene und aktualisierte Auflage, München
- STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (2013b), Einleitung, in: PIETSCH ANDREAS, BARBARA STOLLBERG-RILINGER (eds.), *Konfessionelle Ambiguität – Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit*, Heidelberg, 9–26
- TAMANAHA, BRIAN Z. (2001), *A General Jurisprudence of Law and Society*, Oxford, New York (NY)
- TAMANAHA, BRIAN Z. (2008), Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global, in: *Sydney Law Review* 30, 375–411
- TEUBNER, GUNTHER (1996), Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, in: *Rechtshistorisches Journal* 15, 253–255
- THIESSEN, HILLARD VON (2015), Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: KARSTEN, ARNE, HILLARD VON THIESSEN (eds.), *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*, Berlin, 241–286
- TWINING, WILLIAM (2010), Normative and Legal Pluralism: A Global Perspective, in: *Duke Journal of Comparative & International Law* 20,3, 473–517
- TWINING, WILLIAM (2012), Legal Pluralism 101, in: TAMANAHA, BRIAN Z. et al. (eds.), *Legal Pluralism and Development. Scholars and Practitioners in Dialogue*, Cambridge, 112–128
- VALCKE, CATHERINE (2014), Three Perils of Legal Pluralism, in: DONLAN, SEÁN PATRICK, LUKAS HECKENDORN URSCHELER (eds.), *Concepts of Law. Comparative, Jurisprudential, and Social Science Perspectives*, Farnham, Burlington (Vt), 123–135
- VEC, MILOŠ (2009), Multinormativität in der Rechtsgeschichte, in: *Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (ed.), Jahrbuch der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 2008*, Berlin, 155–166
- VESTING, THOMAS (2015), *Rechtstheorie. Ein Studienbuch*, 2. Auflage, München
- VIELLECHNER, LARS (2013), *Transnationalisierung des Rechts*, Weilerswist